



Vorlage

Datum: 12.07.2012
Vorlage FB III/1762/2012

TOP	Betreff Aufhebung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 "Haus Hammerstein"
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt / der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt die Aufhebung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Haus Hammerstein“.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	30.08.2012	öffentlich
Rat	02.10.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Das in der Ortslage Hammerstein gelegene „Haus Hammerstein“ dient der Lebenshilfe NRW als Bildungs- und Erholungsstätte und wird als Veranstaltungsort für Fortbildungsmaßnahmen, Seminare, Ferienfreizeiten, Tagungen und weitere Veranstaltungen (z. B. Event-Wochenende, Familientag) genutzt. Kleinere Nutzungsänderungen und Nutzungsergänzungen, wie z. B. ein Café, wurden bisher im Rahmen der Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB genehmigt.

Die Lebenshilfe NRW beabsichtigt nunmehr die Zahl der Veranstaltungen, Tagungsräumen und zugehörigen Beherbergungsmöglichkeiten zu erweitern und einer breiteren Öffentlichkeit anzubieten, um so den integrativen Charakter der Einrichtung zu fördern und auch zukünftig die notwendige Rentabilität zu sichern.

Da die beabsichtigten öffentlichen Nutzungen und baulichen Erweiterungen nicht mehr mit den Regelungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB abgedeckt werden können, hat der Landesverband der Lebenshilfe NRW e. V. bei der Stadt Hückeswagen beantragt, die planerischen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung des Haus Hammerstein zu schaffen.

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat daraufhin am 24.06.2010 die Änderung des Flächennutzungsplanes und am 25.10.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Haus Hammer-

stein“ beschlossen. Im Rahmen der nachgefolgten Anfrage nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bei der Bezirksregierung Köln wurden durch die Bezirksregierung eine Reihe von Anforderungen an das Vorhaben gestellt, die sich am Außenbereichsschutz orientieren:

- Keine Ausweisung von Bauflächen im Flächennutzungsplan sondern symbolhafte Darstellung der angestrebten Flächennutzung,
- keine neuen, eigenständigen Baukörper,
- Begrenzung der räumlichen Erweiterung um max. 2/3 der heutigen Bruttogeschossfläche,
- gestalterische Orientierung am Bestand, keine visuelle Verdopplung der Baukörper,
- die geplanten Erweiterungen sollen in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt werden.

Das von der Lebenshilfe NRW beauftragte Architekturbüro hat daraufhin die bestehenden Entwürfe für den Ausbau des Haus Hammerstein den Vorgaben entsprechend geändert und so weit konkretisiert, dass sie als Grundlage für den von der Bezirksregierung geforderten vorhabenbezogenen Bebauungsplan herangezogen werden können.

Durch die Forderung der Bezirksregierung Köln, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, ist der Beschluss des Rates über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Haus Hammerstein“ vom 25.10.2010 hinfällig und soll nun aufgehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jan Strömer